

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE REFORM DES ERBRECHTS**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist:** 5. September 2008



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Stellen.....	6
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“ .....	7
1.2 Chronologie des Erbrechts .....	9
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	15
3.1 Wegfall des (ordentlichen) mündlichen Privattestaments .....	15
3.2 Neues Notfallstestament .....	15
3.3 Testamente von minderjährigen und besachwalteten Personen .....	16
3.4 Entfall der erbrechtlichen Befristung der Feststellung der Abstammung.....	17
3.5 Ausweitung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten zu Lasten von Nichten und Neffen .....	17
3.6 Neufassung des Erbvertragsrechts.....	20
3.7 Konsequenzen für das Ehegüterrecht .....	21
3.8 Zeitgemässe Textierung bzw. Aufhebung überholter Regelungen ....	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage .....	22
4.1 Übersicht.....	22
4.1.1 Übernahme der geltenden österreichischen Fassung.....	22
4.1.2 Stilistische Neufassung in Abweichung von der österreichischen Fassung ohne inhaltliche Änderung .....	22
4.1.3 Legistische Neuordnung in Abweichung von der österreichischen Fassung ohne inhaltliche Änderung .....	22
4.1.4 Inhaltliche Änderungen in Abweichung von der österreichischen Fassung zufolge der andersartigen Rechtslage in Liechtenstein.....	22
4.1.5 Inhaltliche Änderungen in Abweichung von der österreichischen Fassung als zeitgemässe Anpassung .....	23
4.1.6 Aufhebung von ABGB-Paragrafen in Abweichung von der österreichischen Fassung wegen Unzeitgemässheit.....	23
4.2 Erläuterungen .....	23

5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches .....	44
6.	Vernehmlassungsvorlage .....	45

**Beilage:**

- Textgegenüberstellung

## ZUSAMMENFASSUNG

*Seit dem im Jahre 1847 in Geltung getretenen Erbrechtspatent verbindet das liechtensteinische und das österreichische ABGB im Erbrecht eine bis in die Gegenwart reichende enge Beziehung. Daran änderte auch die in den 1920er Jahren erfolgte Annäherung des Zivilrechts an das schweizerische Privatrecht nichts. Die von den Prämissen der Bewahrung der Rechtstradition und der Rechtskontinuität geleitete Justizrechtsreform, die zu Beginn der 1970er Jahre eingeleitet wurde, brachte eine Reform des erbrechtlichen Abschnitts nach dem Vorbild der ABGB-Teilnovellen 1914 und 1916, die seinerzeit auf das liechtensteinische ABGB keinen Einfluss ausgeübt hatten. Weitere grundlegende Anpassungen des liechtensteinischen Erbrechts an die österreichische Rezeptionsgrundlage erfolgten im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform 1993. Seither wurden in Liechtenstein nur punktuelle Neuregelungen vorgenommen, sodass eine grundlegende Reform unabdingbar geworden ist. Diese stellt zugleich einen der ersten Schritte im Rahmen des von der Regierung im Sommer 2007 veranlassten Reformprojekts „200 Jahre ABGB“ dar, das sich eine umfassende Aktualisierung der in Liechtenstein seit dem Februar 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation zum Ziel gesetzt hat.*

*Im Erbrecht sind mittlerweile nicht unerhebliche Nachführungsmankos aufgetreten, da in Österreich vor allem durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 wesentliche Rechtsänderungen erfolgt sind. Da sich auch weiterhin eine enge Anlehnung an die in Österreich bestehende Rechtssituation empfiehlt, werden mit der Reform des erbrechtlichen Abschnitts des ABGB insbesondere folgende Ziele verfolgt: die ersatzlose Beseitigung der – vor allem Kinder diskriminierenden – erbrechtlichen Bestimmung über den Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung und die Verbesserung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten gegenüber entfernteren Verwandten der Seitenlinie sowie die Zulassung des aussergerichtlichen mündlichen Zeugentestaments nur noch als Notform.*

*Neben diesen Neuerungen werden aber in der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage auch weitergehende, von der geltenden österreichischen Fassung abweichende Reformvorschläge unterbreitet. Diese betreffen vor allem die Verschiebung des Erbvertrags aus dem Hauptstück über die Ehepakte in den erbrechtlichen Abschnitt, und zwar anstelle von § 602 und durch Einfügung der*

*§§ 602a bis 602f. Abgesehen von seiner neuen Einordnung in das Erbrecht wird eine weitergehende Abänderung dahingehend vorgeschlagen, die Beschränkung seiner Zulässigkeit auf Ehegatten und Brautleute und auch die weitere auf drei Viertel des Nachlasses aufzugeben. Die Ausarbeitung der Vorlage wurde darüber hinaus dafür genutzt, unzeitgemässe und überholte Bestimmungen einer eingehenden rechtlichen Überprüfung zu unterziehen und zeitgemässe Textadaptierungen vorzuschlagen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

#### **BETROFFENE STELLEN**

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Staatsanwaltschaft, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Steuerverwaltung, , Gemeinden, Zivilstandsamt

Vaduz, 24. Juni 2008

RA 2008/1809-0141

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“

Im Fürstentum Liechtenstein hat die Rezeption ausländischen Rechts eine langjährige Tradition. Die Rezeption österreichischen Rechts setzte offiziell mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 ein, mit welcher – nebst einer Reihe anderer Gesetze – auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde.

Das im Jahr 2012 bevorstehende Jubiläum „200 Jahre ABGB in Liechtenstein“ veranlasste die Regierung im Sommer 2007 dazu, zeitgerecht ein umfassendes und aufwendiges Projekt in Angriff zu nehmen: die Aktualisierung der in Liechtenstein seit 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation unter Einschluss des Verfahrensrechts und etwaiger Nebengesetze.

Aufgrund der Entscheidung der Regierung vom 12. Juni 2007 wurde die Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ ins Leben gerufen, welche unter der Leitung von Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Dr. Klaus Tschüscher steht und sich überdies aus externen wissenschaftlichen Experten der Universität Wien sowie Vertretern des Landgerichtes und der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzt. Gegenständliche Projektgruppe nahm bereits im August 2007 die Arbeit auf. Ihre Aufgabe besteht darin, das gesamte Zivilgesetzbuch einer Aktualisierung und Modernisierung zu unterziehen. Dabei ist auf die Rechts-

lage in den Herkunftsländern des rezipierten Rechts Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob und inwieweit Rechtsänderungen nachzuvollziehen und Anpassungen vorzunehmen sind. Die Vorgehensweise wurde dahingehend festgelegt, dass einer Reform in Etappen gegenüber einer Gesamtrevision der Vorzug eingeräumt wurde. Darüber hinaus hat die Projektgruppe eine vollständige Rückschau auf sämtliche Rechtsänderungen vollzogen, welche von den beiden Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz in der Vergangenheit vorgenommen wurden. Es wurde dabei insbesondere geprüft, ob und in welcher Form eine Übernahme für Liechtenstein sinnvoll erscheint. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die übrige Rechtsordnung beachtet.

Nachdem bereits mehrere Arbeitssitzungen der Projektgruppe stattgefunden haben, können nunmehr erste Ergebnisse vorgestellt werden. Da zwischen den Mitgliedern der Projektgruppe Einigkeit darüber erzielt wurde, dass prioritär eine Revision des ABGB in den Bereichen des Erb- und Sachwalterrechts angezeigt ist und zusammen mit diesen Rechtsbereichen die Schaffung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Ausserstreitgesetz einhergeht, wurden die entsprechenden Gesetzesvorlagen ausgearbeitet und können nunmehr gemeinsam in die Vernehmlassung gehen. Dies erscheint aus Gründen der engen rechtlichen Verknüpfung der Vorlagen jedenfalls angebracht und zweckmässig. Die Vernehmlassungsvorlagen zum Erb- und Sachwalterrecht sowie dem Ausserstreitgesetz stellen den ersten Abschnitt der Arbeit der Projektgruppe dar. In einem zweiten Schritt wird das Kindschafts- und Mietrecht novelliert und die Patientenverfügung eingeführt werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits eingelaufen und werden voraussichtlich schon im Herbst diesen Jahres konkrete Ergebnisse präsentiert werden können.

Aufgrund der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist davon auszugehen, dass bereits im Zuge der Ausarbeitung der Vorlagen sämtliche Aspekte der Praxis sowie der Wissenschaft miteingebunden werden konnten und somit von einem aktu-



ellen und zeitgemässen Standard ausgegangen werden kann, welcher die entsprechende Rechtssicherheit wieder herstellt.

Durch die Aufteilung der Arbeitsgebiete innerhalb der Projektgruppe ist ein effizientes und rasches Vorgehen möglich, sodass die Fertigstellung der Gesamtreform zum ABGB-Jubiläum im Jahr 2012 gewährleistet ist.

## 1.2 Chronologie des Erbrechts<sup>1</sup>

Die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812 enthielt zum Inhalt des ABGB allerdings eine Einschränkung: der „Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung“ vom 1. Januar 1809 wurde ausdrücklich „fernere gesetzliche Kraft“ eingeräumt, womit – zwar nicht *expressis verbis* aber der Sache nach – das Erbrecht des ABGB zunächst von der Geltung in Liechtenstein ausgenommen war. Erst mit Fürstlicher Verordnung vom 6. April 1846 – dem so genannten Erbrechtspatent – wurde diese spezielle Regelung aufgehoben und mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1847 die Hauptstücke VIII bis einschliesslich XV des zweiten Teils des ABGB, somit die §§ 531–824, mit Modifikationen rezipiert. Damit wurde nachgeholt, was 1812 nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen war, nämlich welche Teile des österreichischen ABGB wegen der Fortgeltung der Erbfolgeordnung ursprünglich nicht rezipiert worden waren. Ab dem Inkrafttreten des Erbrechtspatents galt damit in Liechtenstein zwar das gesamte ABGB, allerdings, soweit es das Erbrecht betraf, mit leichten Änderungen gegenüber der österreichischen Fassung.

Von dem so genannten „Rezeptionsbruch“, d.h. von der in den 1920er Jahren eingeleiteten Hinwendung Liechtensteins zur schweizerischen Rechtsordnung, blieb das Erbrecht unberührt. Obgleich die liechtensteinische Regierung vor hatte, „das schweizerische Erbrecht den hiesigen Verhältnissen anzupassen und sodann einzuführen“, sollte es bei dieser Absichtserklärung bleiben, da von der geplanten

---

<sup>1</sup> Siehe *E. Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2008).

fünfteiligen Neukodifikation des Zivilrechts, dem „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuch“, nur dessen erster Teil, das Sachenrecht (1922), sowie als dessen dritter Teil das Personen- und Gesellschaftsrecht (1926) verwirklicht wurden. Die Vervollständigung um die noch ausstehenden Teile – Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht – scheiterte primär daran, dass über den nächsten Schritt, die Neukodifikation des Schuldrechts, jahrzehntelang keine Einigung erzielt werden konnte.

Erst im Rahmen der 1970 eingeleiteten Justizrechtsreform konnte die Erneuerung der liechtensteinischen Zivilrechtsordnung fortgesetzt werden. Gemäss den Prinzipien dieser Reform, nämlich der Bewahrung der Rechtstradition sowie der Rechtskontinuität, wurde das liechtensteinische ABGB weitgehend nach dem Vorbild des österreichischen Zivilrechts erneuert. Als Ergänzung zu den im Zuge der Justizrechtsreform zunächst novellierten Materien (Eherecht, Adoptionsrecht, Mietrecht sowie Werk-, Verlags- und Arbeitsvertragsrecht), bei welchen auch schweizerisches Recht als Rezeptionsgrundlage diente, wurde das liechtensteinische ABGB sodann in den übrigen Regelungsbereichen, mit Ausnahme des Personenrechts und des Sachenrechts, auf den Stand gebracht, wie er in Österreich, dem Ursprungsland des ABGB, galt und das Gesetzbuch damit so weit als möglich aktualisiert. Da in Liechtenstein erst 1974 ein neues Eherecht in Kraft getreten war und die weiteren Änderungen des liechtensteinischen Familien- und Kindschaftsrechts ausdrücklich einer späteren Revisionsphase vorbehalten bleiben sollten, beschränkte sich die Reform auf die Einarbeitung der so genannten Teil-Novellen, mit denen wesentliche Materien des österreichischen ABGB zwischen 1914 und 1916 erneuert worden waren. Diese Teilrevision des österreichischen ABGB, auf die vor allem das deutsche BGB, aber auch die Vorarbeiten zum ZGB sowie das OR Einfluss ausübten, hatte Liechtenstein seinerzeit nicht mitgemacht, was zunächst an den Wirren der Kriegsjahre gelegen war und in der Folge durch die Neuorientierung Liechtensteins hin zur Schweiz und deren Rechtsordnung verhindert wurde.

Da, wie erwähnt, die personen- und familienrechtlichen sowie die sachenrechtlichen Normen des ABGB bei der Novellierung ausgeklammert blieben, fanden nur die erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen aus den ABGB-Novellen Eingang in das liechtensteinische ABGB und zwar, mit wenigen Ausnahmen, inhaltlich weitgehend unverändert. Von der 1. Teilnovelle aus 1914 wurde nur der 3. Abschnitt betreffend die erbrechtlichen Bestimmungen (§§ 55-73) übernommen. Die Änderungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge der ehelichen Verwandten auf die 4. Linie, die Urgrosseltern, womit die Repräsentation der 4. Parentel durch ihre Nachkommen ausgeschlossen wurde. In engem Zusammenhang mit dieser Begrenzung stand die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen Kinder und des Ehegattenerbrechts. Was die erbrechtliche Stellung der unehelichen Kinder betraf, so war diese Materie in Österreich mittlerweile im Zuge der Familienrechtsreform neu geregelt worden (öBGBI. 1970 Nr. 342). Da aber die Neuregelung des gesamten liechtensteinischen Familienrechts einer späteren umfassenden Novellierung vorbehalten bleiben sollte, wurde des Zusammenhalts wegen von der Übernahme der in Österreich neugefassten Bestimmungen Abstand genommen. Aus diesem formalen Grund blieb es in Liechtenstein für die Unehelichen zunächst beim gesetzlichen Erbrecht gegenüber den mütterlichen Verwandten, wie es „bis zum Erlass eines neuen Erbrechts“ bereits durch § 4 SchlT PGR eingeführt worden war. Ein subsidiäres Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber dem Vater blieb ihnen hingegen bis zur Familienrechtsreform 1993 versagt. Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten war ebenfalls bereits im PGR (§ 53 SchlT) geregelt worden und stimmte mit den in Österreich durch die 1. Teilnovelle neu gefassten Bestimmungen der §§ 757–759 sowie 796 ABGB überein, die dem überlebenden Ehegatten das volle Eigentum an der ihm zukommenden Erbquote (neben den Deszendenten ein Viertel, neben den Aszendenten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) einräumten. Was die übrigen erbrechtlichen Normen betraf, so hielt man sich bezüglich deren Neufassung vollinhaltlich an die Vorschriften der 3. Teilnovelle (4. Abschnitt: Erbrechtliche Bestimmungen, §§ 54–75), welche vor allem den Erbverzicht, die Formvorschriften für den letz-

ten Willen, Erbunwürdigkeit und Enterbung sowie die Anrechnung auf den Pflichtteil regelten.

Die Erneuerung des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts – mit Ausnahme des Trennungs- und Scheidungsrechts – erfolgte schliesslich im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform 1993, die unter den Prämissen der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips stand. Unter Verweis auf eine „bewährte Rezeptionstradition“ fanden die im Zuge der österreichischen Familienrechtsreform erfolgten Neuregelungen weitgehend Eingang in das liechtensteinische ABGB. In Hinblick auf eine Verbesserung der bislang eher ungünstigen erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten zählten dazu die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils neben der ersten Linie auf ein Drittel des Nachlasses (§ 757 Abs. 1 ABGB) und als einschneidendste Änderung die Gewährung eines Pflichtteilsanspruchs im Ausmass der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils (§ 762 i.V.m. § 765 ABGB). Diese Neuerungen wurden ergänzt durch eine Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten in Bezug auf den so genannten „gesetzlichen Voraus“ (§ 758 ABGB) und eine Neuregelung des Unterhaltsanspruchs gegen den Nachlass (§ 796 ABGB), dessen subsidiärer Charakter verstärkt betont wurde. Die Neuregelung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen und legitimierten Kinder erfolgte primär unter Berücksichtigung der Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatzes und stellte diese den ehelichen Kindern im gesetzlichen Erbrecht völlig gleich, was sowohl zu Lasten der ehelichen Deszendenz des Erblassers als auch dessen Witwe erfolgte. Das uneheliche Kind wurde nun zum gleichberechtigten Mitglied der ersten Parentel und erbt somit neben den ehelichen Kindern einen Kopfteil. Ergänzend dazu wurde die Möglichkeit der Pflichtteilsmindering neu eingeführt für den Fall, dass keine entsprechende Nahebeziehung zwischen dem Elternteil und dem Kind bestanden hat (§ 773a ABGB). Weiters wurde eine Erweiterung der Erbunwürdigkeitsgründe vorgenommen, wonach derjenige vom Erbrecht ausgeschlossen sein sollte, der seine sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ergebenden Pflichten dem Erblasser gegenüber gröblich vernachlässigt hat (§ 540 ABGB).

Von den unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses abgesehen stiess der Vorschlag der Regierung, bei der Reform des Ehe- und Familienrechts im Interesse der Rechtstradition und der -kontinuität soweit als möglich dem Vorbild der österreichischen Rechtsordnung zu folgen, im Landtag auf weitgehende Zustimmung. Der erbrechtliche Abschnitt des liechtensteinischen ABGB blieb somit den entsprechenden Bestimmungen des österreichischen ABGB inhaltlich auf das Engste verbunden, was bei der anstehenden Erbrechtsreform zu berücksichtigen ist.

## **2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE**

Im Rahmen der Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ wurde das Erbrecht des ABGB zu den als prioritär eingestuften Rechtsmaterien gezählt; konkret die Hauptstücke 8 bis einschliesslich 15 des zweiten Teils (§§ 531–824 ABGB). Seit der Familienrechtsreform-Novelle 1993 (LGBl. Nr. 54) beschränkten sich die Reformen im Erbrecht auf partielle Abänderungen bzw. Anpassungen (vgl. zuletzt LGBl. 2007 Nr. 138 betr. die in § 773a ABGB geregelte Pflichtteilsminderung), sodass im Vergleich zum österreichischen ABGB – das seit jeher dem liechtensteinischen Erbrecht als Vorbild diente – nicht unerhebliche Nachführungsmankos aufgetreten sind. In Österreich erfolgten neben geringfügigen Änderungen durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (öBGBI. I 2000 Nr. 135) erbrechtliche Neuerungen zuletzt insbesondere durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 (öBGBI. I 2004 Nr. 58), das seit 1. Januar 2005 in Kraft steht. Die in Österreich vorgenommenen Gesetzesänderungen betreffen in erster Linie folgende Punkte:

- Änderungen betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, insbesondere der Wegfall des ordentlichen mündlichen Privattestaments
- Entfall der erbrechtlichen Befristung der Feststellung der Abstammung
- Ausweitung des Ehegattenerbrechts zu Lasten von Nichten und Neffen

Dabei handelt es sich nicht um umfassende Neuerungen, sondern um punktuelle Anpassungen mit jedoch teilweise erheblichen Auswirkungen auf das Erbrecht des öABGB.

Eine weitgehende Anpassung an die aktuelle Rechtslage im österreichischen ABGB empfiehlt sich deshalb, weil dann weiterhin die in erheblich grösserer Dichte vorhandene österreichische Rechtsprechung und Literatur herangezogen werden kann. Dort wo es gesellschaftliche Veränderungen oder Bedürfnisse der Praxis erforderlich machen, sind dementsprechende weitere Änderungen vorzunehmen. In einigen Fällen empfiehlt es sich jedoch aus guten Gründen, von der österreichischen Fassung abweichende Bestimmungen des liechtensteinischen ABGB in der vorliegenden Form zu belassen. Dies betrifft die folgenden Paragraphen:

**§ 646**

Zufolge des FL-Stiftungsrechts im PGR hat keine entsprechende Anpassung zu erfolgen.

**§ 712a**

Der österreichischen Fassung ist diese Bestimmung fremd; die liechtensteinische Fassung (LGBI. 2003 Nr. 156) ist als sinnvoll zu belassen.

**§ 759**

Die liechtensteinische Fassung (LGBI. 1999 Nr. 30, LGBI. 1993 Nr. 54) ist wegen der abweichenden Rechtslage zu belassen.

**§ 760**

Die liechtensteinische Fassung ist wegen der präziseren Benennung („dem Lande“) zu belassen.

**§ 769**

Die liechtensteinische Fassung ist wegen der präziseren Formulierung hinsichtlich der Enterbungsgründe für die Eltern des Erblassers zu belassen.

**§ 796**

Die liechtensteinische Fassung (LGBI. 1993 Nr. 54) ist wegen der abweichenden Rechtslage (Fehlen eines § 94 ABGB) zu belassen.

**§ 805**

Die liechtensteinische Fassung (Satz 2) ist wegen der Geltung von § 233 ABGB zu belassen.

**§ 822**

Die liechtensteinische Fassung (LGBI. 1976 Nr. 75) ist wegen der abweichenden Rechtslage zu belassen.

**3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE****3.1 Wegfall des (ordentlichen) mündlichen Privattestaments**

Die einschneidendste Änderung betreffend die Testamentsformen stellt die Aufhebung der §§ 584 bis 586 ABGB dar: Diese Bestimmungen sehen bisher die Möglichkeit vor, aussergerichtlich unter Beiziehung von drei Zeugen mündlich ein Testament zu errichten. Wegen der Gefahr des Missbrauchs aussergerichtlicher mündlicher Testamente und der daraus resultierenden Benachteiligung der gesetzlichen Erben soll künftig im Regelfall das mündliche Testament nur mehr unter Mitwirkung des Gerichts zulässig sein, zugleich werden die Formerfordernisse eingeschränkt (§§ 587 bis 590 ABGB). Als Notform bleibt das aussergerichtliche mündliche Testament jedoch erhalten (§ 597 ABGB). Konsequenterweise steht Personen, die weder schreiben noch lesen können, in Hinkunft nur mehr die mündliche Erklärung vor Gericht als Testamentsform zur Verfügung.

**3.2 Neues Notfalltestament**

Statt der überholten Notformen der Schiffs-, Seuchen- und Militärtestamente (§§ 598 bis 600 ABGB) wird in § 597 ABGB nun ein allgemein formulierter Tat-

bestand des Notfalltestaments geschaffen: Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er unter Beiziehung zweier Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, ein mündliches oder schriftliches (fremdhändiges) Testament errichten bzw. errichten lassen. Den Inhalt einer mündlichen letzten Anordnung müssen die Zeugen auf Verlangen interessierter Personen übereinstimmend bestätigen, sonst ist das Testament ungültig. Das Notfalltestament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit. Hinsichtlich des Bestehens einer Gefahr sowie auch hinsichtlich deren Wegfalls kommt es neben objektiven Kriterien auch darauf an, ob der Erblasser auf Grund der objektiven Umstände den begründeten Eindruck haben konnte, dass eine Gefahrensituation vorliegt. Ausländische Rechtsordnungen schränken die Zulässigkeit eines mündlichen Testaments in ähnlicher Weise ein (vgl. §§ 2250, 2252 BGB; Art. 506 bis 508 ZGB).

### **3.3 Testamente von minderjährigen und besachwalteten Personen**

Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können grundsätzlich nur vor Gericht testieren, und zwar in Form einer mündlichen Erklärung. Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft wird diese Einschränkung auf Personen unter Sachwalterschaft (gemäss § 273 öABGB) ausgedehnt, jedoch nur dann zur Anwendung gebracht, wenn sie das Gericht im Einzelfall angeordnet hat (§§ 568, 569 ABGB). In beiden Fällen hat sich das Gericht davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehen ist, und dies sowie die Erklärung selbst zu Protokoll zu nehmen. Beiden Personengruppen steht darüber hinaus die Möglichkeit eines Notfalltestaments gemäss § 597 ABGB offen, obgleich diesfalls der für diese Personen angestrebte besondere Schutz wegfällt.



### **3.4 Entfall der erbrechtlichen Befristung der Feststellung der Abstammung**

Nach dem bisher geltenden § 730 Abs. 2 ABGB war Voraussetzung eines auf Abstammung beruhenden gesetzlichen Erbrechts, dass die Abstammung schon zu Lebzeiten des Erblassers festgestellt oder zumindest gerichtlich geltend gemacht worden war. Eine Ausnahme bestand nur für nachgeborene (analog dazu für kurz vor dem Tod des Erblassers geborene) Kinder, sofern deren Abstammung spätestens binnen eines Jahres nach ihrer Geburt feststand oder gerichtlich geltend gemacht war. Diese Einschränkungen der Erbberechtigung haben in der Praxis zu unangemessenen Härten geführt und werden zudem in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft, da durch eine starre Jahresfrist eine beachtliche Gruppe von unehelichen Kindern praktisch vom Erbrecht ausgeschlossen wurde, indem die Erlangung der Berechtigung von Zufälligkeiten abhängig war. Zudem erscheint eine solche zeitliche Beschränkung in Hinblick auf den heutigen Stand der Wissenschaft als überholt, da sich die Möglichkeiten für einen genetischen Abstammungsbeweis auch hinsichtlich verstorbener Personen gravierend verbessert haben.

### **3.5 Ausweitung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten zu Lasten von Nichten und Neffen**

Einen immer wieder kritisierten Aspekt bietet die im ABGB enthaltene Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten bei Auflösung der Ehe. Erstmals thematisiert wurde diese Problematik im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform 1993. Als Rezeptionsgrundlage kamen damals einerseits die auf dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beruhende schweizerische Lösung in Betracht, andererseits die Zugewinnngemeinschaft österreichischer Ausprägung. Nach dem Schweizer Modell hat stets eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Im Falle des Todes eines Ehegatten gebührt dem überlebenden Ehepartner aufgrund der dispositiven gesetzlichen Regelung eine Hälfte der ehelichen Errungenschaft (genau genommen die Hälfte des

Vorschlags des anderen) und nur die zweite Hälfte fällt in den Nachlass, woran er wiederum erbrechtlich beteiligt ist. In Österreich hatte man sich hingegen zur Einführung des Zugewinnausgleichs entschlossen, der während der aufrechten Ehe, dem System der Gütertrennung entsprechend, keinerlei Auswirkungen auf das Vermögen der Ehegatten hat, solche treten in unterschiedlicher Weise erst nach der Beendigung der Ehe ein. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten im Sinne einer Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse ist ausschliesslich nach einer Eheauflösung kraft Richterspruchs vorgesehen, während im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten die „erbrechtliche Lösung“ zur Anwendung kommt. In diesem Fall fällt das gesamte Vermögen des verstorbenen Ehegatten unter Einschluss des während der Ehe erzielten Vermögenszugewinns in den Nachlass, sodass der überlebende Ehegatte daran nur aufgrund seines gesetzlichen Erbrechts bzw. Pflichtteilsanspruchs teilhaben kann, das heisst, im Todesfall findet keine güterrechtliche Vermögensaufteilung statt. Dem daraus resultierenden Nachteil für den überlebenden Ehegatten versuchte man vor allem durch einen höheren gesetzlichen Erbteil und die Gewährung eines Pflichtteilsanspruchs gerecht zu werden. Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993 räumte schliesslich dem österreichischen Rezeptionsvorbild uneingeschränkt den Vorzug ein.

Folgende Überlegungen stützen diesen Entschluss und sind nach wie vor von Relevanz: Bei der rein erbrechtlichen Lösung wird der Grundsatz der Familieneinheit besser verwirklicht und das Familienvermögen in höherem Masse für die Kinder erhalten als bei einer güterrechtlichen Lösung, und darüber hinaus können Streitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens vermieden werden. Den Bedenken bezüglich der unterschiedlichen Behandlung der Ehegatten ist entgegenzuhalten, dass mithilfe eines erhöhten gesetzlichen Erbteils, der Gewährung eines Pflichtteilsanspruchs sowie dem Anspruch auf ein erweitertes Vorausvermächtnis eine wesentliche Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten erzielt werden konnte, da die Berechnungsgrundlage in diesen Fällen stets das

Gesamtvermögen des Verstorbenen bildet, während bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nur der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs aufgeteilt wird. Die Bestimmungen über das gesetzliche Ehegattenerbrecht kommen überdies nur dann zur Anwendung, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt. Es steht daher dem Erblasser völlig frei, im Rahmen seiner Testierfreiheit abweichende Verfügungen zu treffen und beispielsweise dem Ehegatten das gesamte Vermögen zuzuwenden. Ausschlaggebend ist aber in erster Linie der enge Konnex des liechtensteinischen Ehegüter- und Erbrechts mit dem österreichischen Recht und die daraus resultierende Schlussfolgerung: Wenn man die Übernahme der Errungenschaftsbeteiligung im Ehegüterrecht ablehnt, so darf man ihr konsequenterweise nicht im Ehegattenerbrecht Eingang verschaffen. Eine Kombination der güterrechtlichen und der erbrechtlich Lösung in der Weise, dass beim Tod eines Ehegatten zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattfindet, ist als systemfremd abzulehnen und würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass es sich um zwei verschiedene Sachverhalte handelt, die eine differenzierte Behandlung erforderlich machen.

Aufgrund obiger Ausführungen erscheint es sinnvoll am derzeitigen System festzuhalten.

Nach geltendem Recht erbt der Ehegatte neben direkten Nachkommen des Erblassers ein Drittel des Nachlasses, neben Eltern, Geschwistern oder Grosseltern des Erblassers zwei Drittel. Zusätzlich zu den zwei Dritteln erhält er auch den Teil, der neben Grosseltern den Nachkommen verstorbener Grosseltern zufallen würde. Nach der neuen Fassung des § 757 Abs. 1 ABGB betrifft dies in gleicher Weise auch die Erbteile, die den Nachkommen vorverstorbenen Geschwister zufallen würden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage geht das Ehegattenerbrecht also nunmehr einem Erbrecht der Nichten und Neffen des Erblassers vor. Sind weder direkte Nachkommen, noch Eltern, Geschwister oder Grosseltern vorhanden, erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass.

In Bezug auf die Reform des Pflichtteilsrechts, wie sie in der deutschen und österreichischen Rechtswissenschaft seit längerem angeregt wird, wird wegen der Komplexität sowie der gesellschaftspolitischen Relevanz der Materie von einem „Vorausseilen“ des liechtensteinischen Gesetzgebers abgesehen. Es wird daher die Diskussion im Ausland vorerst weiter im Auge behalten bzw. abgewartet werden.

### **3.6 Neufassung des Erbvertragsrechts**

In der geltenden Fassung enthält § 602 ABGB eine Verweisung auf das Ehepakt-Hauptstück (§§ 1217 ff. ABGB), da sich dort die Regeln über den Erbvertrag finden (§§ 1249 ff. ABGB). Dies deshalb, weil er nur unter Ehegatten (und Brautleuten) zulässig ist und hauptsächlich in oder doch im Zusammenhang mit einem Ehepakt vereinbart wurde. Diese Begründungen sind allerdings weder dogmatisch plausibel, was ja auch aus der Existenz von § 602 im Erbrecht folgt, noch in der neueren Vertragspraxis begründet: Der Erbvertrag ist dogmatisch kein Ehevertrag (Ehepakt) und begegnet in der Vertragspraxis auch allein, d.h. ohne Zusammenhang mit einem solchen. Das Ehepakt-Hauptstück ist daher als Regelungsort des Erbvertrags obsolet geworden, dasselbe gilt auch für das wechselseitige Testament gemäss § 1248 ABGB.

Es wird daher eine legistische Bereinigung durch Verschiebung der §§ 1249–1254 aus dem Ehepakt-Hauptstück (28. Hauptstück) vorgeschlagen und zwar anstelle von § 602 und durch Einfügung der §§ 602a bis 602f. In einigen Fällen werden leichte sprachliche Modifizierungen des Gesetzestextes vorgenommen. Vor allem aber werden über die neue Einordnung des Erbvertrags in den erbrechtlichen Abschnitt des Gesetzbuches hinaus noch inhaltliche Änderungen in der Form vorgenommen, dass die Beschränkung seiner Zulässigkeit auf Ehegatten und Brautleute und auch die weitere auf drei Viertel des Nachlasses aufgegeben wird. Die naturrechtliche Begründung aus der Entstehungszeit des ABGB – keine zu strenge Bindung des Willens der Erblasser – ist obsolet geworden. Nicht nur kennen beispielsweise spätere Kodifikationen – BGB und ZGB – diese Beschränkungen

nicht mehr, sie widersprechen auch Bedürfnissen der heutigen Praxis, die nach einer Zulässigkeit des Erbvertrags auch für andere Personen verlangt. Dem wird in der Neufassung Rechnung getragen.

Ebenso wie das Testament beruht damit der Erbvertrag nun voll auf dem Grundsatz der Testierfreiheit. Zum Vertragserben können daher ebenso wie zum Testamentserben sowohl gesetzlich erbberechtigte wie auch andere Personen bestimmt werden, so z.B. auch nach ZGB (Art. 494).

### **3.7 Konsequenzen für das Ehegüterrecht**

Zufolge der schrittweisen Ausdünnung des 28. Hauptstücks „Von den Ehepakten“ – nun wie vorgeschlagen auch durch die Herausnahme der erbrechtlichen Bestimmungen – empfiehlt sich dessen künftige Neufassung. Grundsätzlich vorgeschlagen wird neben einer Revision des bisherigen Inhalts die Aufnahme der Regelungen des gesetzlichen Güterstandes. Der sachliche Zusammenhang mit Ehepakten besteht darin, dass jene Regelungen bei Fehlen eines Ehepaktes Platz greifen.

### **3.8 Zeitgemässe Textierung bzw. Aufhebung überholter Regelungen**

In jenen Fällen, in welchen die Formulierung des Gesetzestextes nicht mehr zeitgemäss (z.B. §§ 566, 591 ABGB) oder die jeweilige Regelung überholt ist (z.B. §§ 573, 598–600 ABGB), wird eine Anpassung an die geltende österreichische ABGB-Fassung vorgeschlagen, allerdings mit Ausnahme jener Bestimmungen, die spezifisch auf liechtensteinische Verhältnisse zugeschnitten sind (z.B. §§ 759, 796 ABGB).

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

### **4.1 Übersicht**

Eine Durchsicht des ABGB-Textes, sein Vergleich mit dem geltenden Text des öABGB, Einsichtnahmen in die Sekundärliteratur sowie legistische Überlegungen ergeben sechs Motivgruppen für Änderungsvorschläge.

#### **4.1.1 Übernahme der geltenden österreichischen Fassung**

Dies betrifft die §§ 566, 568, 569, 584–586, 590, 597–600, 616, 670, 700, 718, 730, 731, 757, 792, 797, 798 a, 799, 810.

#### **4.1.2 Stilistische Neufassung in Abweichung von der österreichischen Fassung ohne inhaltliche Änderung**

Dies betrifft die §§ 532–534, 553, 566, 568–570, 573, 578, 587, 591, 608, 647, 649, 690, 692, 714–716, 721, 762, 764, 766, 767, 770, 773, 774, vor § 775, 777, 778, 782–784, 786, 787, 795, 812.

#### **4.1.3 Legistische Neuordnung in Abweichung von der österreichischen Fassung ohne inhaltliche Änderung**

Dies betrifft die §§ 583 und 583a.

#### **4.1.4 Inhaltliche Änderungen in Abweichung von der österreichischen Fassung zufolge der andersartigen Rechtslage in Liechtenstein**

Dies betrifft die §§ 688 und 824.

#### 4.1.5 Inhaltliche Änderungen in Abweichung von der österreichischen Fassung als zeitgemässe Anpassung

Dies betrifft die §§ 548, 602, 602 a–f.

#### 4.1.6 Aufhebung von ABGB-Paragrafen in Abweichung von der österreichischen Fassung wegen Unzeitgemässheit

Dies betrifft die §§ 539 und 544 sowie das Vermächtnisrecht und hier insbesondere die §§ 675, 679, 680.

## 4.2 Erläuterungen

Zu den Überschriften grundsätzlich:

Die Überschriften des ABGB sind aus seitlich neben dem Text oft zu ganzen Paragrafengruppen herlaufenden, sie kurz charakterisierenden Marginalrubriken hervorgegangen, die zusammen manchmal komplette Sätze bildeten<sup>2</sup>. Als Überschriften wirken sie daher oft merkwürdig. Aus diesem Grund sollten manche Überschriften neu gefasst werden. Auch liegt, wie im FL-ABGB ohnedies üblich, der Platz der nur einen einzelnen Paragrafen betreffenden Überschrift nach der Paragrafen-Nummer, was im öABGB manchmal nicht der Fall ist (vgl. u.a. § 810). Zur Änderung von Überschriften siehe im Detail zu den entsprechenden Paragrafen.

Zur Verdeutlichung der vorgeschlagenen Änderungen ist auf die Textgegenüberstellung im Anhang zu verweisen.

---

<sup>2</sup> Vgl. I. Pfaff, Zur Entstehungsgeschichte der Marginalrubriken im österreichischen ABGB, 1906.

**Zu § 532**

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine stilistische Anpassung; sie bringt keine inhaltliche Änderung.

§ 532 umschreibt die grundlegenden erbrechtlichen Begriffe wie Erbrecht, Erbe und Erbschaft. Das (subjektive) Erbrecht wird im ABGB (vgl. § 308 öABGB) als „dingliches Recht“ bezeichnet, was es aber mangels Gewährung von Sachherrschaft nicht ist<sup>3</sup>. Allerdings kommt ihm gleich einem dinglichen Recht absolute Wirkung zu, sodass das Wort „dinglich“ als „absolut“ zu verstehen ist. Der präziseren Fassung wegen ist in § 532 „dingliches Recht“ durch „absolutes Recht“ zu ersetzen.

**Zu § 533**

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine stilistische Anpassung; sie bringt keine inhaltliche Änderung.

§ 533 enthält eine taxative Aufzählung der Berufungsgründe. Die den Erbvertrag näher definierende Wortfolge „nach dem Gesetze zulässigen“ ist als überflüssig zu streichen; wegen der vorgeschlagenen Verschiebung der Erbvertragsregelungen ist der in Klammern beigefügte Hinweis auf „§ 602“ durch „§§ 602 ff.“ (siehe dort) zu ersetzen.

**Zu § 534**

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine stilistische Anpassung; sie bringt keine inhaltliche Änderung.

Zur besseren Präzisierung ist das Wort „Vertrage“ durch „Erbvertrag“ zu ersetzen, zumal eine andere Vertragsart in diesem Zusammenhang nicht in Frage kommt.

---

<sup>3</sup> Siehe u.a. *Spielbüchler*, in: *Rummel*, ABGB-Kommentar, 3. Aufl., RdZ 3 zu § 308; *Eccher*, in: *Schwimmann*, ABGB-Praxiskommentar III, 3. Aufl., RdZ 3 zu § 532; *Koziol-Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II, 13. Aufl., 442.



**Zu § 539**

Mangels praktischer Relevanz kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Sie wäre überdies ein „Einfallstor“ für eine Verfassungswidrigkeit, falls die verwiesenen „politischen Vorschriften“ (Verwaltungsvorschriften) eine Sonderbehandlung des erwähnten Personenkreises bringen würden.

**Zu § 544**

§ 544 verweist auf das Auswanderungspatent vom 15. Januar 1843, welches durch LGBl. 1864 Nr. 3/1 aufgehoben wurde. Die Bestimmung ist dadurch gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

**Zu § 548**

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine zeitgemässe Anpassung.

Satz 2 des § 548 ist unscharf und jedenfalls unzeitgemäss formuliert („verhängt“, „noch nicht verurteilt“). Nach ursprünglicher Ansicht bezieht sich die Bestimmung auf laufende Verfahren sowie noch nicht rechtskräftig gewordene Verurteilungen<sup>4</sup>. Heute wird die Vererblichkeit der Verpflichtung zu einer Geldstrafe nach herrschender Ansicht auf rechtskräftige Verurteilungen bezogen und selbst in diesem Fall als materiell durch verschiedene Vorschriften derogiert angesehen<sup>5</sup> (z.B. § 411 öStPO). Satz 2 ist aus den angeführten Gründen zu streichen.

**Zu § 553**

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine stilistische Anpassung an die moderne Rechtsterminologie; sie bringt keine inhaltliche Änderung.

Das ABGB verwendet die Ausdrücke Vermächtnis, Legat und Kodizill in identischer Bedeutung, davon den Ausdruck Kodizill am seltensten, so z.B. spricht § 535 nur von Vermächtnis (Legat). Vermächtnis ist die heute gängige Bezeich-

---

<sup>4</sup> Siehe Zeiller, ABGB-Kommentar II/1, 407 f.

<sup>5</sup> Vgl. Eccher, in: Schwimann, ABGB-Praxiskommentar III, 3. Aufl., RdZ 2 zu § 548.

nung. Zur Verdeutlichung der Identität der Ausdrücke ist das Wort „Kodizill“ durch folgende Wortfolge zu ersetzen: „Vermächtnis (Legat, Kodizill)“.

### **Zu § 566**

Zufolge einer moderneren, Behinderte nicht diskriminierenden Sprachgestaltung empfiehlt sich die Übernahme der österreichischen Textfassung, die die Wortfolge „im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit“ durch die Wortfolge „in einem die hiefür erforderliche Besonnenheit ausschließenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit“ ersetzt. Weiters kann im Falle einer Übernahme der österreichischen Fassung von § 568 (siehe sogleich unten) der Überschriftsteil „1. Mangel der Besonnenheit“ gestrichen werden, da die Überschrift zu § 568 „2. Prodigalitätserklärung; inwiefern“ als unzutreffend zu streichen ist und sich diesfalls die Beibehaltung der Aufzählung der Gründe für die Testierunfähigkeit in der Überschrift zu § 566 erübrigt.

### **Zu § 568**

Aufgrund der Tatsache, dass zeitgleich die Vorlage betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft analog zur derzeit geltenden österreichischen Rechtslage in die Vernehmlassung geschickt wird, ist in Satz 1 die österreichische Textfassung – mit Streichung der Wortfolge „oder Notar“ – zu übernehmen. Die für besachwaltete Personen vorgesehene Einschränkung, nur mündlich vor Gericht testieren zu können, muss gerichtlich angeordnet sein; darüber hinaus steht Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, ohne Einschränkungen die Möglichkeit eines Notfalltestaments gem. § 597 ABGB zur Verfügung.

Die Überschrift zu § 568 „2. Prodigalitätserklärung; inwiefern“ ist in Hinblick auf dessen Neufassung zu streichen. Da die in § 569 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung enthaltenen Erläuterungen betreffend die Erklärung des letzten Willens nun auch auf die letztwillige Erklärung einer besachwalteten Person Anwendung zu finden haben, werden Satz 2 und 3 zu § 568 verschoben.

**Zu § 569**

Da die mit „1.“ und „2.“ betitelten Überschriften zu den §§ 566 und 568 entfallen, entbehrt auch die Überschrift zu § 569 „3. unreifes Alter“ der Sinnhaftigkeit und ist daher zu streichen. Vergleiche allgemein zu den Überschriften die hier eingangs zu Punkt 4.2. angeführten Erläuterungen.

Die Bestimmung wird darüber hinaus um den Verweis auf die Möglichkeit eines Notfallstestaments gem. § 597 ergänzt. Bezüglich der vor Gericht abzugebenden Erklärung kann auf § 568 („zweiter und dritter Satz gelten entsprechend“) verwiesen werden.

**Zu § 570**

Da die mit „1.“, „2.“ und „3.“ betitelten Überschriften zu den §§ 566, 568 und 569 entfallen, entbehrt auch die Überschrift zu § 570 „4. wesentlicher Irrtum“ der Sinnhaftigkeit und ist daher zu streichen.

**Zu § 573**

Die Bestimmung kann mangels Aktualität aufgehoben werden. Sie gilt in Österreich als praktisch bedeutungslos, da sie sich auf feierliche Gelübde bezieht, die aber seit 1974 nach Kanonischem Recht vermögensrechtlich den einfachen Gelübden gleichgestellt sind<sup>6</sup>.

**Zu § 577**

Die Anfügung von Absatz 2 dient der Vollständigkeit der Testamentsregelungen. Eine detailliertere Fassung könnte allenfalls im Sinne der entsprechenden Bestimmungen über das Testamentsregister erfolgen.

---

<sup>6</sup> Vgl. *Eccher*, in: *Schwimann*, ABGB-Praxiskommentar III, 3. Aufl. zu § 573; *Koziol-Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II, 13. Aufl., 484.

**Zu § 578**

Statt „Kodizill“ besser „Vermächtnis“: siehe Erläuterung zu § 553. Aus dem hier eingangs zu Punkt 4.2. Gesagten ist die Überschrift zu ändern in „1. Aussergerichtlich schriftlich“.

**Zu § 583**

Die Bestimmung gestattet eine gemeinsame letztwillige Verfügung nur unter Ehegatten (und Brautleuten) und verweist diesbezüglich auf das Hauptstück von den Ehepakten (siehe sogleich unten). Durch die Aufnahme der dort in § 1248 enthaltenen Regelung in den neuen § 583a wird die Verweisung in Satz 2 überflüssig. Satz 2 wird daher wie folgt abgeändert: „Eine Ausnahme besteht für Ehegatten und Brautleute (§ 583a).“

**Zu § 583a**

Die bisherige Einordnung des gemeinsamen Testaments in das Ehepakt-Hauptstück (§ 1248) widerspricht der gesetzlichen Systematik: Es ist Testament und nicht Ehepakt, daher dem Erbrecht zugehörig und nicht dem Ehegüterrecht. Die bisherige Regelung im Ehegüterrecht versteht sich aus der Vertragspraxis zur Zeit der Erarbeitung des ABGB, die sich jedoch seither geändert hat (siehe unten zu §§ 602 ff.). Deshalb soll die bisher in § 1248 enthaltene Bestimmung über das gemeinsame bzw. wechselseitige Testament von Ehegatten (und Brautleuten) nun hier eingefügt werden und zwar als neuer § 583a. Beispielhaft ist diesbezüglich z.B. das BGB, das das gemeinschaftliche Testament im Erbrecht (§§ 2265 ff.) regelt.

Da der Bestand der einen Verfügung nicht nur unabhängig ist vom Widerruf der anderen Verfügung, sondern von deren Bestand überhaupt (z.B. Ungültigkeit), sollte diesem Umstand durch den Ersatz von „Widerruf“ durch „Bestand“ Rechnung getragen werden.

Ferner sollte die Variante des wechselbezüglichen Testaments Erwähnung finden, bei der sich die beiden letztwilligen Verfügungen gegenseitig bedingen. Dazu

wäre der in § 583a zu übernehmende Text von vormals § 1248 zu ergänzen, indem an den bisher letzten Satz ein diesen erläuternder Zusatz angefügt und der gesamte Text in zwei Absätze geteilt wird:

„1) Ehegatten und Brautleute, diese unter der Bedingung der Eheschliessung, können sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig wie auch dritte Personen als Erben einsetzen. Ein derartiges Testament ist widerruflich.

2) Der Bestand der einen Verfügung ist nicht von dem der anderen abhängig (wechselseitiges Testament), ausser es wird dies eigens vereinbart (wechselbezügliches Testament).“

Schliesslich sind Überschrift („Wechselseitige ...“) und Text („gemeinsamen ...“) zu harmonisieren, und zwar durch die neue Überschrift „Gemeinsames Testament“.

Der bisher das gemeinsame Testament regelnde § 1248 ist sohin aufzuheben.

### **Zu den §§ 584–586**

Es ist angezeigt – analog zur österreichischen Fassung gemäss Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz BGBl. I 2004 Nr. 58 – die §§ 584 ff. zu streichen, da das für die österreichische Rechtslage primär massgebende Motiv – Gefahr des Missbrauchs des aussergerichtlichen mündlichen Testaments – wohl auch für Liechtenstein zutrifft. Zudem ist das aussergerichtliche mündliche Testament dem ZGB wie dem BGB unbekannt.

Näheres hierzu siehe zu Punkt 3. „Wegfall des (ordentlichen) mündlichen Privattestaments“.

### **Zu § 587**

Wegen des hier eingangs zu Punkt 4.2. Gesagten sowie wegen des Entfallens von § 585 ist die Überschrift zu ändern in „2. Gerichtlich“. Es wird vorgeschlagen, die

im letzten Satz enthaltene terminologisch veraltete Wendung „über das Geschäft“ zu ersetzen durch: „über den Vorgang“.

### **Zu § 590**

Es ist wegen der moderneren Textierung sowie wegen der Einschränkung der Formalia und vor allem wegen des Wegfalls der Beschränkung auf „die Wohnung des Erblassers“ die österreichische Textfassung zu übernehmen.

### **Zu § 591**

Zufolge einer moderneren, Behinderte nicht diskriminierenden Sprachgestaltung empfiehlt sich die Übernahme der österreichischen Textfassung, die die veraltete Textfolge „Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme“ durch die zeitgemässe Textfolge „Personen unter achtzehn Jahren, Personen, denen auf Grund einer Behinderung die Fähigkeit fehlt, entsprechend der jeweiligen Testamentsform den letzten Willen des Erblassers zu bezeugen“ ersetzt. Eine Person ist im Sinne dieser Bestimmung dann zeugenunfähig, wenn sie die Begebenheit der Aussenwelt nicht wahrnehmen, in Erinnerung behalten oder wiedergeben kann; Geisteskrankheit oder völliges Fehlen der Vernunft ist nicht verlangt<sup>7</sup>.

Der heutigen Rechtsterminologie anzupassen ist auch die Überschrift, indem „Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen“ durch „Unfähige Zeugen bei letztwilligen Anordnungen“ ersetzt wird.

### **Zu § 597**

Statt der überholten Notformen des Schiffs-, Seuchen- und Militärtestaments enthält § 597 – analog zur österreichischen Rezeptionsgrundlage gemäss Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz BGBl. I 2004 Nr. 58 – einen allgemein formulierten Tatbestand des Notfalltestaments. Er resultiert aus den Erfahrungen der Rechtspraxis, wonach es im Zuge von Verlassenschaftsabhandlungen immer wieder vorkam, dass die Form des mündlichen Zeugentestaments dazu missbraucht

---

<sup>7</sup> Vgl. *Eccher*, in: *Schwimann*, ABGB-Praxiskommentar III, 3. Aufl., zu § 591.

wurde, eine letztwillige Verfügung vorzutäuschen, um so gesetzliche Erben zu benachteiligen. Näheres hierzu siehe zu Punkt 3.2.

Als Ergänzung der österreichischen Fassung werden in Abs. 1 vor dem letzten Satz zwei zusätzliche Sätze aus dem liechtensteinischen Rechtsbestand eingefügt:

„Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht nötig, dass beide Zeugen zugleich anwesend sind.“ (= Einfügung des modifizierten Satzes 2 aus § 598 der alten FL-Fassung).

„Es sind auch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.“ (= Übernahme des entsprechenden Satzteil aus § 597 der alten FL-Fassung).

#### **Zu den §§ 598–600**

Sie sind infolge der Neufassung des § 597 und analog zur österreichischen Fassung zu streichen.

#### **Zu den §§ 602 und 602a bis 602f: Allgemeine Bemerkungen**

§ 602 enthält in der bisherigen Fassung eine Verweisung auf das Ehepakt-Hauptstück, da sich dort die Regeln über den Erbvertrag finden, weil er nur unter Ehegatten (und Brautleuten: vgl. Hofdekret vom 25. Juni 1817 = LR 210.101) zulässig ist und hauptsächlich in oder doch im Zusammenhang mit einem Ehepakt vereinbart wurde. Diese Begründungen sind allerdings weder dogmatisch plausibel, was ja auch aus der Existenz von § 602 im Erbrecht folgt, noch in der neueren Vertragspraxis begründet: Der Erbvertrag ist dogmatisch kein Ehevertrag (Ehepakt) und begegnet in der Vertragspraxis auch allein, d.h. ohne Zusammenhang mit einem solchen<sup>8</sup>. Das Ehepakt-Hauptstück (§§ 1217 ff.) ist daher als Regelungsort des Erbvertrags obsolet geworden. ZGB (Art. 494 ff., 512 ff.) und BGB (§§ 2274 ff.) regeln ihn übrigens im Erbrecht.

---

<sup>8</sup> Vgl. z.B. schon um 1900: *I. Schimkowsky*, *Formularien für Verträge und für Eingaben...*, 2. Aufl. 1912, Nr. 75, 78.

Als Minimaländerung bietet sich aufgrund dieser Überlegungen eine legistische Bereinigung durch Verschiebung der §§ 1249–1254 und 1259 aus dem Ehepakt-Hauptstück in den erbrechtlichen Abschnitt an und zwar anstelle von § 602 und durch Einfügung der §§ 602a bis 602f. Es handelt sich dabei um inhaltliche Änderungen in Abweichung von der österreichischen Fassung als zeitgemässe Anpassung (siehe Punkt 4.1).

Abgesehen von seiner neuen Einordnung in das Erbrecht wird eine weitergehende Abänderung dahingehend vorgeschlagen, die Beschränkung seiner Zulässigkeit auf Ehegatten und Brautleute und auch die weitere auf drei Viertel des Nachlasses aufzugeben. Diese Beschränkungen verstehen sich aus der Entstehungszeit des ABGB: Seinem naturrechtlichen Verständnis nach wollte das ABGB zu starke Bindungen wegen des Prinzips der Vertrags- bzw. in diesem Fall der Testierfreiheit vermeiden und stand dem Erbvertrag ablehnend gegenüber. Die Vertragspraxis jedoch zeigte, dass er unter Ehegatten (und Brautleuten) gängige Übung war. Allerdings sollte ihnen ein Viertel des Nachlasses zum Testieren frei bleiben (§ 1253). Die jüngere Vertragspraxis freilich ergänzt oft zwecks Überlassung des gesamten Nachlasses an den Vertragserben den Erbvertrag durch ein gemeinsames Testament. Die naturrechtlichen Beschränkungen waren für nachfolgende Kodifikationen, insbesondere das ZGB und das BGB, nicht mehr massgebend, sodass hier der Erbvertrag sowohl jedermann wie auch ohne betragsmässige Beschränkung zugänglich ist.

Zu den konkreten Änderungen ist ergänzend zu den folgenden Ausführungen auf die Textgegenüberstellung im Anhang zu verweisen.

### **Zu § 602**

Die Bestimmung erhält die neue Sachüberschrift „Erbvertrag“ und lautet nun wie folgt:



„1) Durch einen Erbvertrag wird der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen.“ (= gekürzter 1. Satz von § 1249)

„2) Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist notwendig, dass die für letztwillige Verfügungen massgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind.“ (= Grundgedanke von § 1249 2. Satz)

Der 2. Satz des § 1249 ist nicht übernommen worden, da der Erbvertrag nun kein Ehepakt mehr ist, so dass sich diese „Auffangregel“ erübrigt.

#### **Zu § 602a**

Diese Norm entspricht § 1250, jedoch statt „pflegebefohlener Ehegatte“ wird der Begriff „Pflegebefohlener“ verwendet.

#### **Zu § 602b**

Gegenständliche Bestimmung stimmt mit leichten Modifikationen mit § 1251 überein.

#### **Zu § 602c**

Dieser Paragraph entspricht § 1252 in sprachlicher Modifikation. Der 1. Satz ist verändert worden, weil eine Einverleibung des gesamten Erbvertrags in öffentliche Bücher nicht mehr möglich ist. Der Hinweis auf die Schaffung eines Berufsgrundes betont den erbrechtlichen Charakter.

#### **Zu § 602d**

Diese Norm entspricht nur teilweise § 1253 zufolge des Entfallens der bisherigen Beschränkung auf drei Viertel des Nachlasses. Beizubehalten ist jedoch der modifizierte 3. Satz. Ergänzt wird die Bestimmung um den letzten Satz von bisher § 1254, der auch den Pflichtteilsanspruch betrifft, weil hier der systematisch richtigere Ort für dessen Regelung ist.

**Zu § 602 e**

Gegenständliche Bestimmung entspricht grösstenteils § 1254, wobei der 1. Satz modifiziert und der 2. Satz zu § 602 d verschoben wurde.

Da der Erbvertrag nun nicht mehr auf Ehegatten beschränkt ist, soll ein Erlöschen von Erbverträgen zwischen beliebigen Personen ermöglicht werden. Das bisher in Einklang mit der Ehegemeinschaft stehende absolute Widerrufsverbot auch bei verändertem Personenkreis aufrechtzuerhalten, erscheint nicht angemessen. Im Sinne einer Wahrung des Grundkonzepts des ABGB bietet es sich an, den Widerruf von Schenkungen zum Vorbild zu nehmen, und zwar konkret die Widerrufsgründe wegen „groben Undanks“ (§ 948). Die übrigen Widerrufsgründe bei Schenkungen (§§ 947, 950, 951) sind unbeachtlich, da der Erbvertrag keine Vermögensübertragung unter Lebenden bewirkt; dies trifft auch auf § 949 zu. Aus diesen Gründen wurde für den Widerruf des Erbvertrags eine Verweisung auf § 948 gewählt. Auszunehmen sind hiervon Ehegatten, da im Eherecht Eheverfehlungen zur Beendigung der Ehe zu Lebzeiten der Ehegatten führen können, so dass hier Absatz 4 eingreift. Dessen Neuregelung erscheint notwendig, weil der Erbvertrag auch unter Ehegatten nicht (mehr) Ehepakt ist und es damit am Zusammenhang mit den für Ehepakten erforderlichen Ehewirkungen fehlt, insbesondere der Eheaufhebung zu Lebzeiten der Ehegatten. Dennoch besteht ein Regelungsbedarf für diesen Fall in Hinblick auf einen Erbvertrag zwischen Ehegatten: dem trägt Absatz 4 Rechnung. Weiters zu beachten ist die – möglicherweise einer Scheidung vorausgehende – Zeit der Trennung. Da die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist, die Ehe aber – noch – weiterbesteht, erscheint ein Erlöschen nicht sinnvoll. Aber ähnlich wie bei der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Erbvertragspartnern wegen groben Undanks soll auch hier eine Widerrufsmöglichkeit eingeräumt werden. – Weiters ergibt sich ein Regelungsbedarf im Falle der Beendigung eines Konkubinats oder eines ihm gleichzuhaltenden Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Partner. Diese Fälle sind der Beendigung der Ehe zu Lebzeiten gleichzuhalten und führen daher ebenfalls zum Erlöschen des Erbvertrags.

**Zu § 602f**

Diese Norm entspricht § 1259. Eine Sonderform des Erbvertrags stellt der Einkindschaftsvertrag (§ 1259) dar. Seine Regelung im Ehepakt-Hauptstück, sein Verbot wie dessen hier vorgeschlagene Verschiebung in das Erbrecht ergibt sich aus den oben angeführten allgemeinen Bemerkungen.

**Zu § 608**

Wegen des hier eingangs zu Punkt 4.2 Gesagten sowie grundsätzlich zum besseren Verständnis ist die Überschrift „Fideikommissarische“ durch „Fideikommissarische Substitution“ zu ersetzen.

**Zu § 616**

Zufolge einer moderneren, Behinderte nicht diskriminierenden Sprachgestaltung empfiehlt es sich, in Satz 1 das Wort „Sinnlosen“ entsprechend der österreichischen Fassung durch „Testierunfähigen“ zu ersetzen.

**Zu § 647**

Die Überschrift ist wegen zu Punkt 4.2 Gesagten zu streichen.

**Zu § 649**

Die Überschrift ist ebenso aufgrund Punkt 4.2 aufzuheben.

**Zu § 670**

Es wird empfohlen, die österreichische Fassung zu übernehmen, weil die Verpflichtung zur Bestellung eines Heiratsguts nicht allein den „Vater“ (so § 670 alt), sondern die „Eltern“ (so § 1220) trifft. Hinzu kommt, dass in der österreichischen Fassung mit der Formulierung „ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen“ die Vermögensbedingungen der Eltern besser umschrieben sind.

**Zu § 675**

Das Vermächtnis eines unselbständigen „Behältnisses“ ist nicht mehr zeitgemäß, ausserdem eine kasuistische und die Auslegung einer letztwilligen Verfügung

einengende Regelung. Es ist daher angezeigt, diese Bestimmung zu streichen, zumal weder das BGB noch das ZGB eine entsprechende Regelung enthalten.

#### **Zu § 679**

Das Vermächtnis der „Equipage“ und somit der letzte Satz dieser Norm ist aufzuheben, da diese Regelung nicht mehr zeitgemäss erscheint. Gleichzeitig ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen.

#### **Zu § 680**

Das Vermächtnis der „Barschaft“ ist zu streichen, da diese Regelung so nicht mehr zeitgemäss ist. Zur Barschaft wird hier mit alter Terminologie („öffentliche Kreditpapiere“) ausdrücklich auch Papiergeld gerechnet, was bereits für Zeiller<sup>9</sup> selbstverständlich war, aber heute zu Missverständnissen führen könnte.

#### **Zu § 688**

Der 2. Satz gegenständlicher Norm verweist auf § 437 ABGB, der mit dem sachenrechtlichen Abschnitt des ABGB durch das Sachenrecht (LR 214.0) aufgehoben wurde. § 437 wäre allerdings auch in Liechtenstein, wie dies in Österreich der Fall ist, durch Grundbuchsvorschriften obsolet geworden. Satz 2 ist daher zu streichen.

#### **Zu § 690**

Die Überschrift ist wegen des hier eingangs zu Punkt 4.2. Gesagten zu streichen.

#### **Zu § 692**

Die Überschrift ist aufgrund Punkt 4.2. entsprechend aufzuheben.

#### **Zu § 700**

In Satz 1 ist das Wort „Grossjährigkeit“ in Anpassung an eine zeitgemässe Terminologie (z.B. § 672 ABGB, Verfassung Art. 3) wie in der österreichischen Fassung durch „Volljährigkeit“ zu ersetzen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Zeiller, ABGB-Kommentar II/1, 627.

**Zu den §§ 714 bis 716**

In Hinblick auf das oben zu § 553 Gesagte sollte in der Überschrift sowie im Text das Wort „Kodizill“ durch das Wort „Vermächtnis“ (in der entsprechenden grammatikalischen Form) ersetzt werden.

**Zu § 718**

Da gleichzeitig mit der Reform des Erbrechts auch die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft analog zur derzeit geltenden österreichischen Rechtslage erfolgt, ist die österreichische Fassung, d.i. die Streichung von Satz 2, zu übernehmen. Der unter Sachwalterschaft Stehende vermag nämlich entweder uneingeschränkt zu testieren – wodurch sich Satz 2 erübrigt – oder nur beschränkt, so dass diesen Fall Satz 1 erfasst und Satz 2 daher auch in diesem Fall überflüssig ist.

**Zu § 721**

In Hinblick auf das oben zu § 553 Gesagte sollte das Wort „Kodizill“ durch das Wort „Vermächtnis“ (in der entsprechenden grammatikalischen Form) ersetzt werden.

**Zu § 730**

Nach der bisherigen Regelung in § 730 Abs. 2 musste zur Erlangung des Erbrechts die Vaterschaft des die Verwandtschaft vermittelnden Mannes zu dessen Lebzeiten bzw. vor Ablauf einer bestimmten Frist festgestellt worden sein. Gegen diese Regelung gab es verfassungsrechtliche Bedenken, da sie sich als geeignet erwiesen hat, uneheliche Kinder, deren Abstammung noch nicht festgestellt, aber auch eheliche Kinder, deren Ehelichkeit bestritten wurde, vom Erbrecht nach ihrem wahren Vater auszuschliessen.

Es wird folglich die Anpassung an die österreichische Fassung in zweierlei Hinsicht empfohlen:

- 1) Streichung des Überschriftenteils „I. Die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung“, weil zum Kreis der gesetzlichen Erben nicht nur die Verwandten, sondern auch der Ehegatte gehört.
- 2) Die bisher in Abs. 2 vorgesehenen Einschränkungen der Erbberechtigung haben in der Praxis zu unangemessenen Härten geführt und werden zudem in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft. Sie erscheinen weiters in Hinblick auf den heutigen Stand der Wissenschaft als überholt, da sich die Möglichkeiten für einen genetischen Abstammungsbeweis auch hinsichtlich verstorbener Personen gravierend verbessert haben. Abs. 2 ist daher analog zur österreichischen Fassung aufzuheben. Zum Schutz der Erben wurde in § 163 Abs. 2 öABGB eine gewisse zeitliche Begrenzung der Vaterschaftsfeststellung verankert, indem der Antrag auf Abstammungsfeststellung, gestützt auf die Beiwohnungsvermutung, nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Tod des betreffenden Mannes eingebracht werden kann<sup>10</sup>.

Näheres hierzu siehe unter Punkt 3.4 „Entfall der erbrechtlichen Befristung der Feststellung der Abstammung“.

### **Zu § 731**

Die Überschrift der österreichischen Fassung „Gesetzliches Erbrecht der Verwandten“ ist zufolge des Wegfalls eines Teils der Überschrift zu § 730 zu übernehmen und mit „I.“ zu nummerieren; die Überschrift in der derzeitigen Fassung „Erbfähige Linien derselben“ bezieht sich auf jene von § 730 (alte Fassung) und wäre nahezu sinnlos.

---

<sup>10</sup> Vgl. z.B. C. Fischer-Czermak, Neueste Änderungen im Abstammungs- und Erbrecht, in: JBl. 2005, 11 f. m.w.N.

**Zu § 757**

Die Überschriftennummerierung wird der aktuellen Rechtslage angepasst: „II. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten“.

In Abs. 1 ist die österreichische Fassung aus folgenden Gründen zu übernehmen:

- 1) Der Ersatz der bisherigen Wortfolge „neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen“ durch jene der österreichischen Fassung „neben Eltern und Geschwistern des Erblassers“ schliesst Nachkommen der letzteren zwecks Bevorzugung des überlebenden Ehegatten aus (siehe sogleich zu Punkt 2).
- 2) Unter Beibehaltung der bisherigen Erbrechtsgrenze bei den Grosseltern, deren Kinder und sonstigen Nachkommen, welche schon nach geltendem Recht vom Erbrecht neben einem hinterbliebenen Ehegatten ausgeschlossen sind, wird eine neue Erbrechtsgrenze bei den Geschwistern des Erblassers gezogen. Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister – also den Neffen und Nichten des Erblassers – zufallen würden, sollen das gesetzliche Erbrecht des hinterbliebenen Ehegatten in Hinkunft nicht mehr schmälern. Der letzte Satz – „In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass“ – entspricht in modifizierter Form dem bislang geltenden dritten Satz und ist eine knapp und präzise formulierte Konsequenz aus den vorhergehenden Anordnungen.

Wie in der österreichischen Fassung wird Abs. 3 als Abs. 2 bezeichnet.

Näheres hierzu siehe unter Punkt 3.5 „Ausweitung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten zu Lasten von Nichten und Neffen“.

**Zu § 762**

Das Pflichtteilsrecht sichert Verwandten des Erblassers in gerader Linie und dem Ehegatten eine bestimmte wertmässige Beteiligung am Nachlass. Zur Klarstellung, dass ein Pflichtteilsrecht der Eltern nur dann besteht, wenn keine Kinder vorhanden sind, empfiehlt sich die Übernahme der österreichischen Textfassung.

Daraus geht weiters in einer bislang vermissten Deutlichkeit hervor, dass dem Ehegatten jedenfalls ein Pflichtteilsrecht zukommt, nämlich neben den Kindern bzw., in Ermangelung solcher, neben den Eltern des Erblassers. In der Überschrift zu § 762 wird der Zusatz „als Noterben“ gestrichen (zur Begründung siehe sogleich unten).

**Zu den §§ 764, 766, 767, 770, 773, 774; Sachüberschrift vor § 775; §§ 777, 778, 782, 783, 784, 787, 795, 812**

Das ABGB verwendet für den Pflichtteilsberechtigten die Bezeichnung „Noterbe“. Dies entspricht nicht der korrekten Begrifflichkeit, da der Pflichtteilsberechtigte nicht als Erbe den übrigen Erben zur Seite tritt. Es wurde bereits durch das Erbrechtspatent 1846 (LR 210.002) zu § 784 klargestellt, dass der Pflichtteilsberechtigte „keinen Anspruch auf verhältnismässige Anteile an einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen ... Sachen, sondern nur auf den ... Wert seines Erbteiles“ habe. Es ist daher durchgehend die Bezeichnung „Noterbe“ durch „Pflichtteilsberechtigter“ in der entsprechenden grammatikalischen Form zu ersetzen. Diese Korrektur ist bereits insofern erfolgt, als der im Jahr 2007 in das liechtensteinerische ABGB eingefügte § 773a nicht vom Noterben, sondern vom Pflichtteilsberechtigten spricht: siehe § 773a Abs. 1 und Abs. 3.

**Zu § 786**

Aus dem eben zu § 762 sowie den folgenden Paragraphen genannten Grund ist die Wortfolge „Haupt- und Noterben“ durch „Erben und Pflichtteilsberechtigten“ zu ersetzen.

**Zu § 792**

Die österreichische Fassung hat bereits 1977 (BGBl. Nr. 403) „Erziehung und Versorgung“ als synonyme Paarformel verstanden (z.B. wie „Grund und Boden“), d.h. unter „Erziehung“ auch die „Versorgung“, und hat daher dieses Wort gestrichen. Aufgrund dessen erscheint es sinnvoll, sich in Satz 2 durchgehend auf „Erziehung“ zu beschränken.



**Zu § 797**

Das Wort „Einantwort“ ist in Satz 2 der Bestimmung durch den richtigen terminus technicus „Einantwortung“ zu ersetzen.

**Zu § 798a**

Diese Bestimmung dient der Klarheit, dass bei Überlassung der Verlassenschaft an Zahlungs statt der entsprechende Überlassungsbeschluss einen materiell-rechtlichen Erwerbstitel darstellt, d.h. dass der Überlassungsempfänger durch den rechtskräftigen Überlassungsbeschluss und die Übergabe Eigentümer wird, wenn dies auch der Erblasser war. Diese Regelung, die durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz (BGBl. I 2004 Nr. 58) in die österreichische Fassung Eingang gefunden hat, ist zu übernehmen. Diese Bestimmung entspricht auch dem geplanten neuen Ausserstreitgesetz (siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes).

**Zu § 799**

Zwecks besserer Verdeutlichung der Rechtshandlung verwendet die moderne Terminologie anstelle des Wortes „Erbserklärung“ das Wort „Erbantrittserklärung“; dieser Terminologie ist zu folgen. Sie hat in Österreich im Ausserstreitgesetz 2003 (BGBl. I 2003 Nr. 111) Verwendung gefunden und ist auch im geplanten neuen Ausserstreitgesetz für Liechtenstein (vergleiche Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes) vorgesehen.

Diese terminologische Änderung ist in der Überschrift zu § 799 sowie im Text der §§ 800, 801, 806, 807, 811, 815, 819 entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu § 810**

Die bisherige Fassung des § 810 sah – nach einhelliger österreichische Rechtsprechung – vor, dass jeder qualifizierte und unbestrittene Erbe ein Recht auf Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft hat. Allerdings konnte aus der Norm bisher abgeleitet werden, dass diese Befugnisse den Erben erst durch einen Über-

lassungsbeschluss des Gerichts zukommen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Vereinfachung des Vorgehens bei der Verwaltung und Vertretung des Nachlasses vor Einantwortung nötig ist. Dies erfolgt in der österreichischen Fassung dadurch, dass § 810 nur noch vom – nun näher konkretisierten – Recht auf Vertretung, Benützung und Verwaltung der Verlassenschaft, nicht aber von der Überlassung spricht und ein Bestellungsbeschluss des Gerichts nicht mehr nötig ist. Die durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 (BGBl. I 2004 Nr. 58) reformierte und ergänzte österreichische Textfassung ist zu übernehmen. Das geplante neue Ausserstreitgesetz (siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes) wird – analog zur Rezeptionsvorlage, dem österreichischen Ausserstreitgesetz 2003 (BGBl. I 2003 Nr. 111), – in den Art. 171–173 entsprechende formelle Neuregelungen enthalten.

#### **Zu § 812**

Das Wort „Kurator“ ist durch den präziseren Ausdruck „Verlassenschaftskurator“ zu ersetzen, zumal diesen auch § 813 verwendet.

#### **Zu § 824**

§ 824 verweist auf einen Teil des ABGB, der durch das Sachenrecht (LR 214.0) ausser Kraft gesetzt worden ist. Daher sind auch dem liechtensteinischen Privatrecht die Begriffe redlicher/unredlicher Besitzer fremd. Sie sollten durch die Begriffe gutgläubiger/bösgläubiger Besitzer ersetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Schluss von Satz 1 sowie den Anfang von Satz 2 neu wie folgt zu formulieren: „... in Rücksicht auf den gutgläubigen oder bösgläubigen Besitzer festgesetzt sind (Art. 517, 519 SR). Ein dritter gutgläubiger Besitzer ...“.

#### **Zu § 1217**

Aus den allgemeinen Bemerkungen zu den §§ 602 und 602a bis 602f (siehe oben) ergibt sich, dass das Ehepakt-Hauptstück (§§ 1217 ff.) als Regelungsort des Erbvertrags obsolet geworden ist. Es ist daher in § 1217Abs. 1 bei der Aufzählung

jener Angelegenheiten, die den Gegenstand eines Ehepaktes bilden können, die Wortfolge „die Erbfolge“ zu streichen.

#### **Zu §§ 1248 bis 1254, § 1259**

Die Paragrafengruppe ist wegen Aufnahme ihres Inhalts in § 583a sowie §§ 602 und 602a bis 602f aufzuheben.

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Ad 1) und 2) Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass letztwillige Verfügungen bzw. Erbverträge nur dann nach dem vorliegenden Gesetzestext beurteilt werden, wenn sie nach dessen Inkrafttreten verfasst wurden bzw. dass jene, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der alten Rechtslage verfasst, aber erst nach diesem Zeitpunkt wirksam wurden, gemäss Punkt 5) nach der alten Rechtslage zu beurteilen sind.

Ad 3) Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die Neuregelung des gesetzlichen Erbrechts nur dann anzuwenden ist, wenn der Tod des Erblassers nach deren Inkrafttreten eingetreten ist bzw. dass bei Tod des Erblassers vor deren Inkrafttreten das erst danach durchgeführte Verlassenschaftsverfahren gemäss Punkt 5) die alte Rechtslage anzuwenden hat.

Ad 4) Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass die alte Rechtslage nur dann anzuwenden ist, wenn das Verlassenschaftsverfahren noch vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage anhängig gemacht wurde oder, falls dies nicht geschehen ist, hätte anhängig gemacht werden können (Punkt 5). Konnte hingegen das Verlassenschaftsverfahren erst nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage anhängig gemacht werden, so ist trotz eines davor eingetretenen Todes des Erblassers die neue Rechtslage anzuwenden, da sie ein inhaltlich besser formuliertes Verwaltungsrecht zuerkennt.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind verfassungskonform, insbesondere entsprechen sie dem Gleichheitssatz. Ihm trägt auch die Neufassung von § 730 (Entfall von Abs. 2) Rechnung.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches  
(ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, LGBl. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 532

Das ausschliessende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben (z.B. die Hälfte, ein Drittel) in Besitz zu nehmen, heisst Erbrecht. Es ist ein absolutes Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmassen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

## § 533

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen Erbvertrag (§§ 602 ff.) oder auf das Gesetz.

## § 534

Die erwähnten drei Arten des Erbrechtes können auch nebeneinander bestehen, so dass einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Teil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Erbvertrag, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

## § 539

Aufgehoben

## § 544

Aufgehoben

## § 548

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe.

*Sachüberschrift vor § 553**Erfordernisse: I. Innere Form*

## § 553

Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heisst sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heisst sie Vermächtnis (Legat, Kodizill).

*Sachüberschrift vor § 566**Ursachen der Unfähigkeit zu testieren*

## § 566

Wird bewiesen, dass die Erklärung in einem die hiefür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, geschehen sei, so ist sie ungültig.

## § 568

Eine Person, für die ein Sachwalter nach § 269 bestellt ist, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren; dies gilt nicht im Fall des § 597. Das Gericht muss sich durch eine angemessene Erforschung zu überzeugen suchen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muss in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigefügt werden.

*Sachüberschrift vor § 569*

Aufgehoben

## § 569

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind zu testieren unfähig. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können, ausser im Fall des § 597, nur mündlich vor Gericht testieren. § 568 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.

*Sachüberschrift vor § 570*

Aufgehoben

## § 573

Aufgehoben

## § 577 Abs. 2

2) Aussergerichtliche Testamente können in ein Testamentsregister eingetragen werden.

*Sachüberschrift vor § 578*1. Aussergerichtlich schriftlich

## § 578

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, der muss das Testament oder Vermächtnis eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht notwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten rätlich.



## § 583

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Eine Ausnahme besteht für Ehegatten und Brautleute (§ 583a).

## § 583a

Gemeinsames Testament

1) Ehegatten und Brautleute, diese unter der Bedingung der Eheschliessung, können sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig wie auch dritte Personen als Erben einsetzen. Ein derartiges Testament ist widerruflich.

2) Der Bestand der einen Verfügung ist nicht von dem der anderen abhängig (wechselseitiges Testament), ausser es wird dies eigens vereinbart (wechselbezügliches Testament).

## §§ 584 bis 586

Aufgehoben

*Sachüberschrift vor § 587*

*2. Gerichtlich*

## § 587

Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testieren. Die schriftliche Anordnung muss von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sein, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, dass seine eigenhändige Unterschrift beigedrückt sein müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin ent-

halten sei. Über den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu hinterlegen.

§ 590

Im Notfall können sich die Gerichtspersonen zum Erblasser begeben, um seinen letzten Willen zu Protokoll zu nehmen.

*Sachüberschrift vor § 591*

*Unfähige Zeugen der letztwilligen Anordnungen*

§ 591

Personen unter achtzehn Jahren, Personen, denen auf Grund einer Behinderung die Fähigkeit fehlt, entsprechend der jeweiligen Testamentsform den letzten Willen des Erblassers zu bezeugen, sowie diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeugen sein.

*Sachüberschrift vor § 597*

*Von den begünstigten letztwilligen Anordnungen*

§ 597

1) Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er auch mündlich oder schriftlich (§ 579) unter Beiziehung zweier fähiger Zeugen testieren, die zugleich gegenwärtig sein müssen. Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht nötig, dass beide Zeugen zugleich anwesend sind. Es sind auch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gültige

Zeugen. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2) Eine mündliche letztwillige Anordnung muss auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist (§ 601).

§§ 598 bis 600

Aufgehoben

*Sachüberschrift vor § 602*

Erbvertrag

§ 602

1) Durch einen Erbvertrag wird der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen.

2) Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist notwendig, dass die für letztwillige Verfügungen massgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind.

§ 602a

Ein Pflegebefohlener kann die ihm versprochene, unnachteilige Verlassenschaft kraft Erbvertrag annehmen. Für die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kraft Erbvertrag gilt das zu seiner Testierfähigkeit Gesagte.

## § 602b

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen

Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, gilt auch für Erbverträge.

*Sachüberschrift vor § 602c*Wirkung des Erbvertrages

## § 602c

Der Erbvertrag schafft einen Berufungsgrund und hindert die Vertragsschliessenden nicht, über ihr Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. Das Recht aus dem Erbvertrag setzt den Tod des Erblassers voraus. Es kann von dem Vertragserben für den Fall, dass er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch um der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

## § 602d

Hat der Erblasser nur über einen Teil des Nachlasses verfügt, so fällt der übrige Teil nicht dem Vertragserben, sondern den gesetzlichen Erben zu. Pflichtteilsberechtigten bleiben ihre Rechte wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

## § 602e

*Erlöschung desselben*

1) Der Erbvertrag kann zum Nachteile des anderen Vertragserben grundsätzlich nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden.

2) Ein Erbvertrag kann, sofern er nicht unter Ehegatten abgeschlossen wurde, wegen groben Undanks widerrufen werden. Es gilt das diesbezüglich zur Schenkung Bestimmte (§ 948).

3) Der Erbvertrag unter Ehegatten kann im Falle einer Trennung widerrufen werden.

4) Der Erbvertrag unter Ehegatten erlischt bei Beendigung der Ehe zu Lebzeiten. Ebenso erlischt der Erbvertrag unter Partnern eines Konkubinats sowie eines ihm gleichzuhaltenden Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Personen.

## § 602f

*Einkindschaft*

Die Einkindschaft, das ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

*Sachüberschrift § 608**Fideikommissarische Substitution*

## § 616

Insbesondere verliert die einem Testierunfähigen gemachte fideikommissarische Substitution (§§ 608 bis 609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, dass er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war oder wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandgebrauches die freie Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Kurator gesetzt worden ist und in der Zwischenzeit keine letztwillige Anordnung errichtet hat.

*Sachüberschriften vor §§ 647 und 649*

## Aufgehoben

## § 670

Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, das die Eltern dieser Person zu geben schuldig wären, wenn sie ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen hätten.

## § 675

## Aufgehoben

*Sachüberschrift § 679**k) des Goldes oder Silbers; der Wäsche*

## § 679

*k) des Goldes oder Silbers; der Wäsche*

Das Vermächtnis des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und un-  
verarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein  
Teil oder eine Verziehrung eines andern Verlassenschaftsstückes, z.B. einer Uhr  
oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden  
nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet.

## § 680

Aufgehoben

## § 688

*Recht des Legatars zur Sicherstellung*

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstel-  
lung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines  
Legates verlangen.

*Sachüberschriften vor §§ 690 und 692*

Aufgehoben

## § 700

Die Bedingung, dass der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter  
Volljährigkeit, nicht verehelichen solle, ist als nicht beigesetzt anzusehen. Nur

eine verwitwete Person muss, wenn sie ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, dass der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirate, kann gültig auferlegt werden.

*Sachüberschrift vor § 714*

*oder Vermächtnisses*

§ 714

Durch ein späteres Vermächtnis, deren mehrere nebeneinander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse nur insofern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

§ 718

Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist.

*Sachüberschrift vor § 730*

*Gesetzliche Erben*

§ 730

Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.



*Sachüberschrift vor § 731*I. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten*Sachüberschrift vor § 757*II. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

## § 757

1) Der Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Grosseltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Grosseltern Nachkommen verstorbener Grosseltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Grosseltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass.

2) In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

*Sachüberschrift vor § 762*Welchen Personen ein Pflichtteil gebühre

## § 762

Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte.

## § 786

Der Pflichtteil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringenden Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zuteilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile, als ein zwischen den Erben und Pflichtteilsberechtigten verhältnismässig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

## § 792

Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge erlassen. Wenn aber die nötige Erziehung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte, so muss das Kind dasjenige, was es zu den im § 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Masse anrechnen lassen, als es zur Erziehung für die Geschwister notwendig ist.

## § 797

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muss vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden.

§ 798a

Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungs statt, so bildet der Überlassungsbeschluss einen Titel zum Erwerb.

*Sachüberschrift vor § 799**Ausweisung des Rechtstitels; Erbantrittserklärung*

## § 810

*a) Verwaltung*

1) Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.

2) Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.

3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen worden sind.

## § 812

*c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben*

Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Noterbe, dass er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er vor der Einantwortung verlangen, dass die

Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt oder von einem Verlassenschaftskurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorge-merkt und berichtet werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, ob-  
schon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

§ 824

*Wirkung derselben*

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Teile verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besit-  
zer bezogenen Früchte oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nach-  
lasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurteilen, welche in Rück-  
sicht auf den gutgläubigen oder bösgläubigen Besitzer festgesetzt sind (Art. 517,  
519 SR). Ein dritter gutgläubiger Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbe-  
nen Erbstücke niemandem verantwortlich.

§ 1217 Abs. 1

1) Ehepakete heissen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche  
Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und vorzüglich das Heirats-  
gut, die Gütergemeinschaft, die Verwaltung und Fruchtniessung des eigenen  
Vermögens und den Witwengehalt zum Gegenstande haben.

§§ 1248 – 1254, § 1259

Aufgehoben

## **II.**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1) Die §§ 568, 569, 590 und 597 sind anzuwenden, wenn die letztwillige Verfügung frühestens am Tag des Inkrafttretens errichtet wurde.

2) Die §§ 602 ff. sind auf Vereinbarungen anzuwenden, die frühestens am Tag des Inkrafttretens abgeschlossen wurden.

3) Die §§ 730 und 757 sind anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens gestorben ist.

4) § 810 ist anzuwenden, wenn das Verlassenschaftsverfahren frühestens am Tag des Inkrafttretens anhängig gemacht wurde und nicht bereits früher hätte anhängig gemacht werden können.

5) Im Falle anderer Zeitpunkte, die von dem unter 1) – 4) genannten abweichen, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## **III.**

### **Änderung von Bezeichnungen**

1) In den §§ 715, 716 und 721 wird die Bezeichnung „Kodizill“ durch die Bezeichnung „Vermächtnis“ ersetzt.

2) In den §§ 764, 766, 767, 770, 773, 774, 777, 778, 782, 783, 784, 787, 795 und 812 sowie bei der Sachüberschrift vor § 775 wird die Bezeichnung „Noterbe“ durch die Bezeichnung „Pflichtteilsberechtigter“ ersetzt.

3) In den §§ 800, 801, 806, 807, 811, 815 und 819 wird die Bezeichnung „Erbserklärung“ durch die Bezeichnung „Erbantrittserklärung“ ersetzt.

#### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.